

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2876

des Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7955

Vergabe von Bauleistungen am Flughafen BER

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB GmbH) ist zuständig für die Beschaffung von der kleinsten Instandhaltungsmaßnahme bis zu Großprojekten am BER.

Als Flughafenbetreiber ist die FBB GmbH ein öffentlicher Auftraggeber mit Sonderrechten im Bereich Verkehr. Somit unterliegt sie der Sektorenverordnung gemäß § 100 Absatz 1 GWB bei allen Vergaben, die oberhalb der aktuellen Schwellenwerte liegen. Auch unterhalb der aktuellen Schwellenwerte sind Regularien einzuhalten, die ein faires Ausschreibungsverfahren sicherstellen sollen.

Die Landesregierung ist Vertreter des Landes Brandenburg als Anteilseigner der FBB GmbH und stellt ein Mitglied des Aufsichtsrats der FBB GmbH.

Frage 1: Welche Vergaben von Bauleistungen, Planungsleistungen und sonstigen freiberuflichen Leistungen von über 100 000 Euro sind seit dem 1. Juni 2012 von der Flughafengesellschaft durchgeführt worden, mit welchem voraussichtlichen Volumen je Vergabe, und welche davon wurden EU-weit ausgeschrieben?

Frage 2: In welchen Fällen und aus welchen Gründen wurde von einer Ausschreibung abgesehen?

zu den Fragen 1 und 2: Die FBB GmbH zählt zu den Sektorauftraggebern gemäß §§ 100 Abs. 1 Nr. 2, 102 Abs. 5 GWB. Demzufolge sind für die FBB GmbH allein die für private Sektorauftraggeber geltenden Vorschriften anwendbar. Ein Sektorauftrag ist danach immer dann europaweit zu vergeben, wenn der jeweilige Schwellenwert des § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB überschritten wird. Die Schwellenwerte setzt die Europäische Union alle zwei Jahre neu fest. Aktuell liegen die Schwellenwerte bei 431.000 EUR für Liefer- und Dienstleistungen und 5,382 Mio. EUR für Bauleistungen. Die FBB beachtet diese Grenzen und schreibt Leistungen somit immer dann europaweit aus, wenn diese Schwellenwerte überschritten werden.

Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Regeln des GWB und der SektVO nicht. Entsprechend vergibt die FBB die Leistungen in diesem Bereich in der Regel im freihändigen Verfahren unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Gleichbehandlung, Transparenz und des Wettbewerbs. Um dies zu gewährleisten, gelten bei der FBB interne Richtlinien. Wenn und soweit die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 SektVO im Einzelnen vorliegen, vergibt die FBB Leistungen auch im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Dies betrifft allerdings nur sehr seltene Ausnahmefälle.

Die nach Maßgabe des GWB und der SektVO vergebenen Aufträge macht die FBB gemäß § 38 Abs. 1 SektVO im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt. Die entsprechenden Informationen sind dort öffentlich für jedermann abrufbar. Unterhalb der Schwellenwerte besteht keine Bekanntmachungspflicht. Insofern ist die FBB gehalten, die Namen der Vertragspartner und Vertragsvolumina als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Eine Auflistung der gewünschten Informationen kann somit sowohl aufgrund des immensen Umfangs als auch aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Vertraulichkeitsschutzes nicht ermöglicht werden.